

[139] IV. Nachdem von der Direktion der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmanns Karl Görner zu Weimar der Tuchhändler August Querndt zu Apolka zum Haupt-Agenten der Gesellschaft für das Großherzogthum ernannt worden ist: so wird solches, unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Reg.-Blatt Nr. 18) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Oktober 1872.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[140] V. Zur Entscheidung entstandener Zweifel über den Sinn und das gegenseitige Verhältniß der in den Anmerkungen 2 und 3 des §. 79 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865 enthaltenen Vorschriften und im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung derselben wird auf dem Grunde des §. 19 des angezogenen Gesetzes nachstehende doctrinäre Interpretation ertheilt:

- 1) Wenn die Vornahme desjenigen Geschäfts oder derjenigen mehreren Geschäfte, welche die Absendung einer Gerichts-Deputation an einen außerhalb der Flur des Gerichtssitzes gelegenen Ort ursprünglich veranlaßt haben; und die Vornahme anderer, erst bei dem Erscheinen der Deputation an diesem Orte beantragter Geschäfte zusammen mit Einschluß der Hin- und Herreise keine längere Zeit, als höchstens sechs Stunden in Anspruch nehmen, so sind die hiernach (§. 82 Absatz 1 des Sportelgesetzes) zu berechnenden halbtägigen Diäten nebst den Transportkosten unter die verschiedenen Angelegenheiten (die ursprünglichen und die erst am Expeditionsorte beantragten) verhältnißmäßig zu vertheilen. Das Räumliche findet; wenn die ursprünglichen Geschäfte einschließlic der Hin- und Herreise allein schon mehr, als sechs Stunden erfordern und außerdem noch im Laufe desselben Tags am Expeditionsorte neu beantragte Geschäfte erledigt werden, hinsichtlich der dann zu liquidirenden Diäten eines ganzen Tags und der Transportkosten statt. (§. 79 Anmerkung 2 des Sportelgesetzes.)

Berichtungsgebühren sind in dem einen, wie in dem anderen Falle nicht zu berechnen.



- 2) Wenn die Vornahme des oder der ursprünglichen Geschäfte einschließlich der Hin- und Herreise für sich allein keine längere Zeit, als höchstens sechs Stunden in Anspruch nimmt, durch die Vornahme anderer, erst am Orte der Expedition beantragter Geschäfte aber die Abwesenheit der Deputation von dem Wohnsitz der Behörde über sechs Stunden hinaus verlängert wird, so sind nur halbtägige Diäten in Ansatz zu bringen und nebst den Transportkosten den bei den ursprünglichen Geschäften Betheiligten zuzuliquidiren. Für die Vornahme der erst am Orte der Expedition beantragten Geschäfte dagegen sind keine Diäten, sondern ausschließlich Verrichtungsgebühren zu berechnen.

Weimar am 9. Oktober 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[141] VI. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. das von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und in der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt, wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

§. 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preußen im Verlage von A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica“ sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten.

§. 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind,